A 036
Lfd.-Nr. 1095

DGB-Bezirksvorstand Bayern

Reglementierung von Werk- und Dienstleistungsverträgen

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme als Material zu Antrag A 001

Der DGB wird sich auf allen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass der Ausweitung von „Werk- und Dienstleistungsverträgen" durch die Arbeitgeber Einhalt geboten wird.

Hierzu ist beim Gesetzgeber darauf hinzuwirken, dass die Betriebsräte nicht nur ein Informationsrecht über die jeweils vom Arbeitgeber geplanten Werkverträge erhalten, sondern auch ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht, sofern anzunehmen ist, dass durch den Abschluss dieser Werk- bzw. Dienstleistungsverträge Stammarbeitsplätze in Gefahr geraten.

Ebenso ist beim Gesetzgeber darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von Arbeitnehmern mit Werk- oder Dienstleistungsverträgen zeitlich befristet wird. Ebenso muss der Grundsatz „Gleiches Geld für gleiche Arbeit" gelten.

Damit überhaupt belastbare Zahlen über die Zahl der abgeschlossenen Werk- und Dienstleistungsverträge zu bekommen sind, ist eine Meldepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit einzuführen, die den Mißbrauch von Werkverträgen verhindert. Hierbei müssen mindestens Angaben über den Geschäftszweck der jeweiligen Werk- und Dienstleistungsverträge bzw. der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer gemacht werden.

Begründung:

Der IG Metall ist es 2012 gelungen, für die Leiharbeitnehmer innerhalb der Metall- und Elektroindustrie einige wesentliche Verbesserungen tarifvertraglich zu verankern. Es gibt nunmehr ein zusätzliches Mitbestimmungsrecht beim Einsatz von Leiharbeit, eine materielle Besserstellung der Leiharbeitnehmer und eine Übernahmeverpflichtung durch den Entleiher nach einer Einsatzzeit von 2 Jahren.

Der Leiharbeit sind damit dennoch beileibe nicht alle „Giftzähne" gezogen. Nach wie vor ist der Umfang der Leiharbeit in vielen Unternehmen und Betrieben viel zu hoch. Entgegen der Zielsetzung, dass Leiharbeit helfen soll, lediglich vorhandene Auftragsspitzen abzuarbeiten, ist Leiharbeit in vielen Betrieben zu einem Dauerthema geworden. Vom viel zitierten „Klebeeffekt", der dazu führen soll, dass Leiharbeitneh-

mer im Entleihbetrieb verbleiben, ist ebenfalls nur sehr wenig zu spüren.

Obwohl man sicherlich nicht davon sprechen kann, dass der Einsatz von Leiharbeit durch unsere tariflichen Erfolge „überreglementiert" worden wäre, sind die Arbeitgeber dennoch bereits dabei, eine neue Runde der Präkarisierung der Arbeit einzuläuten.

So ist festzustellen, dass die Zahl der abgeschlossenen Werk- und Dienstleistungsverträge in unserem Organisationsbereich stark zunimmt. Der Trend zur Auslagerung zahlreicher Dienstleistungstätigkeiten hält unvermindert an – und damit verbunden der weitere Ausbau einer „Mehr-Klassen-Gesellschaft" im Betrieb.

Im Gegensatz zum Thema Leiharbeit ist dem Thema „Werk- und Dienstleistungsverträge" tarifvertraglich noch viel schwieriger zu begegnen, denn es gibt kaum Möglichkeiten übergreifende Regelungen zu treffen.

Oftmals wissen noch nicht einmal unsere Betriebsräte, für welche Tätigkeiten und Funktionen im Betrieb überhaupt Werkverträge abgeschlossen wurden. Von einer betriebsverfassungsrechtlichen Einflussnahme auf die Zahl der Werkverträge bzw. den Einsatzzweck oder die Einsatzdauer ganz zu schweigen.

Wir brauchen deshalb verbesserte rechtliche Handlungsmöglichkeiten für unsere Betriebsräte.

Wie stark der Bereich der Werk- und Dienstleistungsverträge in den letzten Jahren tatsächlich angewachsen ist, bleibt weiter im Dunkeln. Es gibt bislang keine Meldepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit – weder über die absolute Zahl der abgeschlossenen Werk- und Dienstleistungsverträge, noch über die Zahl der von Werk- und Dienstleistungsverträgen betroffenen Arbeitnehmer.